

Art. 1 § 4 AngG

AngG - Angestelltengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Bundes, einer Bundesanstalt oder eines vom Bund verwalteten Fonds angestellten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

In Kraft seit 01.07.1921 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at